

14. Oktober 1990

Entwurf für einen Antrag von Dr. Werner Bormann

Betreff: Deutsches Esperanto-Institut

Die Bundesversammlung wolle beschließen:

- 1) Die Bundesversammlung des Deutschen Esperanto-Bundes e.V. bekräftigt aus ihrem Grundsatzbeschluss zum Deutschen Esperanto-Institut vom 13. Mai 1967, daß das Institut besondere Aufgaben, eigene Verantwortlichkeit und selbständige Konten hat und daß in ihm alle deutschen Esperanto-Verbände die Institutsarbeit unter Verzicht auf parallele Arbeiten gleichen Umfangs und auf dem gleichen Gebiet betreiben.
- 2) Das Institut besteht weiter. Die Richtlinien der Fächer Prüfungen und Bibliothek bleiben weiterhin in Kraft.
- 3) Aufgrund von 23 Jahren Erfahrung beschließt die Bundesversammlung die folgenden Änderungen bisheriger Einzelpunkte..
- 4) Anstelle seiner bisherigen zweistufigen Gliederung mit Fachleitern und einem Kuratorium besteht das Institut jetzt nur noch allein aus dem in der Satzung des Bundes festgelegten ständigen Ausschuss mit dem Namen "Deutsches Esperanto-Institut".
- 5) Der ständige Ausschuss Deutsches Esperanto-Institut arbeitet
 - a) als Gesamtorgan und wird dann von seinem Vorsitzenden oder ein durch Beschluss im Einzelfall beauftragtes Mitglied des Instituts vertreten oder
 - b) in Einzelaufgaben durch ein ständig mit ihnen beauftragtes Mitglied. Eine solche ständige Einzelaufgabe kann sein
 - sowohl die Fachaufgabe eines "Fachleiters" wie z.B. Sprachprüfungen, Bibliothek, Seminare, Veröffentlichungen,
 - als auch die Verbindung zwischen dem Institut und einer Organisation in Fällen wünschenswerter Zusammenarbeit.
 - c) Die Bearbeiter von Einzelaufgaben ziehen weitere Mitarbeiter heran, z.B. die Prüfungsbeauftragten.
- 6) Jedes Mitglied des Deutschen Esperanto-Instituts muß eine konkrete Aufgabe bearbeiten. Der Kreis der Mitglieder soll 20 nicht überschreiten. Die Zusammenarbeit erfolgt brieflich oder auf Sitzungen, die zumindest anlässlich jedes Deutschen Esperanto-Kongresses stattfinden.
- 7) Eine Vorschlagsliste für Mitglieder im ständigen Ausschuss wird vom Institut selbst und vom Vorstand des Deutschen Esperanto-Bundes erarbeitet. Die Wahl obliegt der Bundesversammlung. Abberufungen erfolgen durch die Bundesversammlung.
- 8) Seine Aufgabenerfüllung und weitere Richtlinien regelt der Ausschuss in eigener Verantwortung.

Nicht als Beschlußvorlage für die Bundesversammlung (weil diese damit zu umfangreich werden würde), wohl aber die Vorstellung über Verfahrensregelung und Aufgabenstellung des ständigen Ausschusses, die also schon bekanntgegeben werden könnten:

I) Verfahrensregelungen

Der ständige Ausschuß Deutsches Esperanto-Institut beschließt als Gesamtorgan

- 1) über die Wahl seines Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Vorstandsmitglied für Mitglieder- und Kassenangelegenheiten),
- 2) über seine Finanzangelegenheiten, d.h. die Verteilung der von den Esperanto-Verbänden eingegangenen Gelder, der Spenden und evtl. Einkünfte aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und anderer Leistungen, auf die einzelnen Aufgabenbereiche,
- 3) über Arbeitspläne für bestimmte Aufgabenfelder oder für bestimmte Zeiträume,
- 4) über Richtlinien, nach denen einzelne Mitglieder die Bearbeitung ihrer Fachaufgabe gestalten (z.B. Prüfungsordnung, Bibliotheks-Benutzerordnung).
- 5) über Vorschläge für neue Mitglieder des ständigen Ausschusses.

II) Aufgabenstellung

Der ständige Ausschuß sieht als seine derzeitigen Aufgaben an:

- 1) Abhaltung von Sprachprüfungen,
- 2) Betreiben einer ^{der} Bücherei "Deutsche Esperanto-Bibliothek Aalen",
- 3) Veranstalten von Seminaren mit qualifizierten Einzelthemen im Herbst jedes Jahres überregional als Ergänzung zum Deutschen Esperanto-Kongreß mit seinen mehr allgemeinen Themen im Frühsommer,
- 4) Fortführung der Schriftenreihe,
- 5) Einführung von Esperanto in den Universitäten,
- 6) Aufbau einer Dokumentationsstelle und Beratung auf der Grundlage des angesammelten Materials,
- 7) Verbindungen zu in Deutschland tätigen Esperanto-Verbänden,
- 8) Verbindungen zu ausländischen Esperanto-Instituten und der Esperanto-Akademie,
- 9) Regelung seiner inneren Angelegenheiten.